

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung
der Städte Emden, Papenburg, Leer und Weener (Ems),
der Samtgemeinde Dörpen sowie
der Gemeinden Rhede, Jemgum, Westoverledingen und Moormerland
und öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebs
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**zum Planfeststellungsverfahren
zur Änderung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23
des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk
im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion –, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, hat den vom Landkreis Emsland am 20.11.2014 eingereichten und am 26.3.2015 geänderten Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gemäß den §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) durch Beschluss vom 17.7.2015 (Az.: PEmS 1 - 62025-468-004) festgestellt.

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.7.2015 werden die den Einstau der Tideems bezüglich Sauerstoff- und Salzgehalt beschränkenden Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 und A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses für die Überführung von fünf Kreuzfahrtschiffen über die Ems ab 16. September der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 ausgesetzt.

Weiter wird die Nebenbestimmung A.II.1.23 des Sperrwerksbeschlusses zur Schließdauer des Emssperrwerkes ab dem Kalenderjahr 2016 geändert. Anknüpfungspunkt für die Berechnung der auf 104 Stunden begrenzten Jahresschließdauer für Staufälle ist zukünftig das Kalenderjahr.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamt abwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.7.2015 in Abschnitt A.I aufgeführten Unterlagen, in Abschnitt A.II enthaltenen Nebenbestimmung und in Abschnitt A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie des in Abschnitt A.IV enthaltenen Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 4.8.2015 bis 17.8.2015 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

- **Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II, 2. Obergeschoss im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 208, 26721 Emden**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr),
- **Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems)**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr),

- **Stadt Papenburg, Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 67, 26871 Papenburg**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr),
- **Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen**, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Stadt Leer, Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, Zimmer 109, 26789 Leer**, während der Dienststunden (montags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 15.00 bis 17.45 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, Zimmer 28, 26810 Westoverledingen**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 27, 26802 Moormerland**, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Weener (Ems), Rathaus, Osterstraße 1, Zimmer 33, 26826 Weener**, während der Dienststunden (montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04951 305-322.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG und § 9 Abs. 2 UVPg bekannt gemacht.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim NLWKN, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Der Text dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad "Aktuelles>Öffentliche Bekanntmachungen" sowie auf den Internetseiten der o. g. Auslegungsstellen unter www.emden.de, www.rhede-ems.de, www.papenburg.de, www.doerpen.de, www.leer.de, www.jemgum.de, www.westoverledingen.de, www.moormerland.de und www.weener.de veröffentlicht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft>Zulassungsverfahren>Oberirdische Gewässer und Küstengewässer>Emssperrwerk“ eingesehen werden.

Emden, den 24.7.2015
Stadt Emden
Der Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Rhede, den 24.7.2015
Gemeinde Rhede
Der Bürgermeister
Gerhard Conens

Papenburg, den 24.7.2015
Stadt Papenburg
Der Bürgermeister
Jan Peter Bechtluft

Dörpen, den 24.7.2015
Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindebürgermeister
Hermann Wocken

Leer, den 24.7.2015
Stadt Leer
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Jemgum, den 24.7.2015
Gemeinde Jemgum
Der Bürgermeister
Johann Tempel

Westoverledingen, den 24.7.2015
Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Eberhard Lüpkes

Moormerland, den 24.7.2015
Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Weener, den 24.7.2015
Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Ludwig Sonnenberg

Oldenburg, den 24.7.2015
Niedersächsischer Landes-
betrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Käding

Anlage

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
des Niedersächsischen Landesbetriebs für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
vom 17.7.2015 – Az.: PEmS 1 - 62025-468-004 –
zur Änderung der Nebenbestimmungen
A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23
des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk**

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

1. Der vom Landkreis Emsland am 20.11.2014 eingereichte und am 26.03.2015 geänderte Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) wird im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.
2. Zur Überführung von fünf Kreuzfahrtschiffen über die Ems ab 16.09. der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 werden die folgenden den Einstau der Tideems beschränkenden Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses ausgesetzt:
 - *A.II.2.2.1: Ein Einstau der Tideems > 12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen $\leq 12^{\circ}\text{C}$ der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt.*
 - *A.II.2.2.2b: Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.*Diese Nebenbestimmungen werden nur ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung der Überführungen zwingend erforderlich ist.
3. Der erste Satz der Nebenbestimmung A.II.1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird ab dem Kalenderjahr 2016 wie folgt geändert:
In einem Kalenderjahr darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 Stunden betragen.

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen: (Hier nicht abgedruckt.)

II. Nebenbestimmungen

(Es ist eine Nebenbestimmung zur Durchführung eines physiko-chemischen Monitorings ergangen, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt ist.)

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzte Nebenbestimmung nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.
Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Beschluss wird im Hinblick auf die Überführung im Winterstau 2015 (ab 16.09.) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.
Im Übrigen wird die Entscheidung über den Sofortvollzug noch zurückgestellt

III.3 Kostenentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

B. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

D Anhang

(Hier nicht abgedruckt.)